

Hausordnung

(Groupama Aréna)

Diese Hausordnung gilt für das gesamte Gebiet der Groupama Aréna (1091 Budapest, Üllői út 129.), für Bereiche und Räumlichkeiten, die von deren Betreiber verwendet werden, bzw. für die während der Spiele geschlossene Sicherheitszone.

Die Hausordnung muss von allen eingehalten werden, unabhängig davon, zu welchem Zweck man auf dem Gelände der Arena bzw. der Sicherheitszone sich aufhält.

Wer das Gelände der Groupama Aréna bzw. der Sicherheitszone an Tagen von Veranstaltungen betritt, verpflichtet sich, gemäß Gesetz I. vom Jahre 2004 über Sport bzw. einschlägigen Satzungen von MLSZ (Ungarischer Fußballverband), vor allem die Bestimmungen der Sicherheitsregelung, bzw. Regelungen für Katastrophenschutz und Arbeitssicherheit und die einschlägigen Rechtsnormen zu akzeptieren und diese ohne Vorbehalt einzuhalten.

1. Dem Zuschauer kann nur dann Einlass gewährt werden, wenn:

a) er über Tickets, Zeitkarten oder andere Ausweise, die einen Zutritt ermöglichen, verfügt.

- Mit den Eintrittskarten kann man einmal eine Klubveranstaltung betreten.

- Die Eintrittskarten und Zeitkarten können nur mit Genehmigung des Klubs auf eine andere Person übertragen werden.

Im Falle eines jeglichen Missbrauchs werden die betroffenen Eintrittskarten und Zeitkarten ohne Rückerstattung des Preises annulliert, die Personen, die gegen die Regeln verstoßen haben, können gemäß Gesetz und der vorliegenden Hausordnung vom Besuch der Veranstaltung gesperrt bzw. entfernt werden.

Kinder unter 7 Jahre können die Spiele kostenlos besuchen. Die Voraussetzung dafür ist, dass ein Elternteil eine gültige Eintritts- oder Zeitkarte vorzeigen kann, und beim Einlass in die Heimblöcke eine Fankarte Typ A oder B hat. Das Alter des Kindes muss man mit offiziellen Dokumenten bestätigen können, einen eigenen Platz kann es nicht nehmen.

- Menschen mit körperlicher Behinderung können sich während Sportveranstaltungen in den designierten Bereichen der Blöcke aufhalten. Ihr Einlass findet durch das mechanische Tor am Tor IV. statt.

b) beim Einlass die Personalien der vorgezeigten offiziellen Ausweise mit den persönlichen Daten auf der Eintritts-, Zeit- oder Klubkarte übereinstimmen.

c) die Person unter keinem offensichtlichen Einfluss von Alkohol, Drogen oder anderen Betäubungsmitteln steht.

d) er keine alkoholischen Getränke, Drogen, bzw. Gegenstände, die die Durchführung der Veranstaltung, bzw. das Leben und Sachwerten von anderen gefährden, bzw. solche, die vom Gesetz oder vom Veranstalter bei Sportveranstaltungen verboten sind, bei sich hat. Die Person, die versucht, gegen diese Regeln zu verstoßen, und einer der oben genannten Gegenstände bei sich zu haben, wird vom Veranstalter gesperrt.

e) er keine gegen andere Hass erregenden, rassistischen, antisemitischen, die Rechte von anderen verletzenden, von vernünftiger Weise betrachtet Anstoß erregenden, oder politische Meinungen ausdrückenden Mittel, anstiftende Überschriften, Fahnen, Flaggen, oder vom Gesetz verbotenen totalitären Symbole mit sich trägt.

f) er sich von vernünftiger Weise betrachtet nicht auf einer Art und Weise verhält, die in anderen auf Anstoß, Angst trifft bzw. mit fairem Fußballanhänger-Verhalten nicht vereinbar ist.

g) er keine Tasche, die größer ist als 20cmx20cmx30cm bei sich hat, auch keine professionellen Geräte um Tonaufnahmen machen oder zu filmen;

h) Hat keine Glas- oder Plastikflaschen bei sich, keine Sprays oder andere Flüssigkeiten, und - ohne Erlaubnis des Klubs - keine Trommel, Trompeten, Lautsprecher, oder andere tonerzeugende Geräte;

i) er nicht unter einem Verbot oder Ausschließung oder Sperre steht;

j) er die Untersuchung seiner Kleidung und seines Gepäcks akzeptiert;

k) er zur Kenntnis nimmt, dass während der Sportveranstaltung von ihm Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden können;

l) er zur Kenntnis nimmt, dass die Veranstalter die Einhaltung der Hausordnung während der Sportveranstaltung ständig überprüfen;

m) vom Veranstalter, Organisator, oder vom Kartenverkäufer (beauftragt vom Veranstalter) aufgefordert, weist er sich aus;

n) Der Zuschauer ist verpflichtet, am Ende der Sportveranstaltung bzw. wenn vom Veranstalter, Organisator, der Polizei wegen einer Situation, die die Sicherheit von Menschen oder Wertgegenständen gefährdet, aufgefordert, den Austragungsort der Sportveranstaltung zu verlassen.

o) Er entspricht den im Sportgesetz verankerten Voraussetzungen bzw. anderen Kriterien, vorgeschrieben vom MLSZ.

1.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmer, der die Austragung der Sportveranstaltung, oder die Sicherheit von anderen Personen und Wertgegenständen gefährdet, bzw. sich auf einer Art und Weise verhält, die in anderen auf Anstoß, Angst trifft bzw. mit fairem Fußballanhänger-Verhalten nicht vereinbar ist, aufzufordern, mit dieser Art von Verhalten aufzuhören.

1.3. Entspricht der Teilnehmer während der Sportveranstaltung nicht den Bedingungen beschrieben im Punkt 1.1. und hört er mit einem Verhalten, wie im Punkt 1.2. beschrieben nicht auf, kann er von der Sportveranstaltung entfernt werden.

2. Zur Untersuchung der Kleidungen und Gepäck der Teilnehmer, zur Feststellung ihrer Identität, Entfernung von der Veranstaltung oder zur Zurückhaltung von Personen, bis die Polizei, oder der entsprechende Organisator ankommt, sind Angestellte, oder Bevollmächtigte des Organisators berechtigt.

3. Der Zuschauer:

a) Kann die Sporeinrichtung ausschließlich durch das auf der Eintritts- oder Zeitkarte, Einladung, bzw. dem Ausweis, der einen Zutritt ermöglicht, stehende Tor betreten, seinen Block darf er nur auf dem gezeichneten Weg erreichen, sich setzen darf er nur auf den Sitzplatz, der für ihn auf der Eintritts- oder Zeitkarte, bzw. auf der Einladung vorgesehen ist.

b) Darf den Eintritt bzw. Austritt von anderen Teilnehmern nicht verhindern. Darf nicht auf den Zaun klettern, bzw. Gegenstände durch den Zaun übergeben / übernehmen, oder über den Zaun werfen.

c) Die Einrichtung darf er nur durch den Eintrittspunkt verlassen, es sei denn die Polizei, der Veranstalter oder der Organisator bestimmt es anders.

d) Kann, nachdem er informiert wird, im Block nach polizeilichen Vorschriften festgehalten werden.

e) Aus Sicherheitsgründen kann ein bestimmter Teil der Teilnehmer aufgrund der Entscheidung des Organisators in einen anderen Block verwiesen werden, als auf der Eintritts- bzw. Zeitkarte vorgesehen.

4. Auf dem Gebiet der Arena bzw. der Sicherheitszone gelten für Nichtzuschauer besondere Ordnungsbestimmungen.

5. Diejenige Person, die die Bereiche, die vor Zuschauer oder einer bestimmten Gruppe von Zuschauern gesperrt ist, betritt, sich dort aufhält, oder dorthin Gegenstände wirft, die die Austragung von Sportveranstaltungen oder die Gesundheit von anderen Personen gefährdet, begeht eine Straftat. Die Person, die eine Rechtswidrigkeit begeht, wird den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen nach festgehalten, nach Bedarf von anderen getrennt, und der polizeilichen Behörde übergeben.

6. Der Zuschauer ist verpflichtet, während Sportveranstaltungen Folgendes zu beachten:

a) Er muss die Bestimmungen der Hausordnungen, Vorschriften der Veranstalter und die Anweisungen der Organisatoren einhalten.

b) Er darf keine Tätigkeit ausüben, die die Ordnung der Sportveranstaltung stört, oder sie vereitelt, die persönliche Sicherheit oder die Sicherheit der Wertgegenstände der Teilnehmer gefährdet, oder die Kleidung von anderen absichtlich verschmutzt.

c) Bei internationalen Spielen organisiert von der FIFA oder der UEFA, darf er auf dem Gelände der Sporeinrichtung keine alkoholischen Getränke konsumieren. Im Fall von ungarischen Meisterschafts- und Pokalspielen dürfen Getränke mit einem Alkoholgehalt unter 5% mit der Genehmigung des Organisators verkauft und konsumiert werden.

d) Er ist verpflichtet, die Bestimmungen über Rauchen einzuhalten. Rauchen darf man nur in den designierten Bereichen.

e) Darf sich nicht auf einer gegen andere Hass erregenden, rassistischen, antisemitischen, die Rechte von anderen verletzenden, von vernünftiger Weise betrachtet Anstoß erregenden Art und Weise verhalten, darf keine politische Meinungen ausdrückenden Mittel, anstiftenden Überschriften, Fahnen, Flaggen, oder vom Gesetz verbotenen totalitären Symbole auf dem Gebiet, auf das die Hausordnung sich Bezieht, platzieren. Der Organisator macht darauf aufmerksam, dass diese Art von Führung strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann, und den allgemeinen Zielen des Sports und der Mentalität vom MOL Vidi FC und seinen Abteilungen widerspricht.

f) Transparente, Flaggen, Fahnen auf die Brüstungen, Zäune und Masten zu platzieren darf man nur mit der ausdrücklichen Genehmigung des Ausschusses definiert im Punkt 16.10. Der platzierte Gegenstand darf keine Werbeflächen, Informationsschilder, oder Fluchtwege verdecken.

g) Es ist verboten, auf die Brüstungen, Zäune, Tore zu klettern, für die daraus resultierenden Verletzungen haftet der Organisator bzw. der Betreiber nicht.

h) Er ist verpflichtet, wenn dazu aufgerufen vom Veranstalter, Organisator oder der Polizei, den Austragungsort der Sportveranstaltung zu verlassen.

i) Er darf die anderen Teilnehmer der Sportveranstaltung mit seinem Verhalten, vor allem durch Schreien von vulgären Worten, Zeigen von derartigen Gesten - oder mit Ausnahme von den B-Blöcken - durch zu langes Aufstehen nicht stören. Er kann dazu aufgerufen werden, seine Tätigkeit zu beenden.

j) Er kann sich auf Treppen, Fluchtwegen, und Verkehrswegen nicht aufhalten, mit der Ausnahme des Eintritts und wenn er die Einrichtung verlässt.

k) Bilder- und Tonaufzeichnungen dürfen ohne die Sondergenehmigung des Veranstalters oder des Organisators nur für eigenen Gebrauch gemacht werden. Die Aufnahmen dürfen vom Austragungsort der Sportveranstaltung nicht ausgestrahlt werden, bzw. auf keiner Art und Weise veröffentlicht werden.

I) Der Teilnehmer kann alle mutmaßlichen Rechtsverstöße gegen ihn, Schäden, verursacht von anderen Teilnehmern oder Organisatoren, oder andere Beschwerden binnen 72 Stunden nach der Tat melden, dazu stehen die Kontaktdaten auf der Homepage des Klubs, bzw. man kann die E-Mail-Adresse (almadi.ferenc@molvidi.hu) verwenden. Alle Beschwerden muss der Klub schnellstmöglich untersuchen, und den Anmelder formgerecht darüber informieren.

7. Sollte der Teilnehmer den Inhalt der Hausordnung bzw. die gesetzlichen Bestimmungen nicht befolgen, kann er nach Gesetz von der Sportveranstaltung entfernt werden bzw. bis zum Eintreffen der Polizei festgehalten werden.

8. Der Zuschauer ist verpflichtet, die vom Organisator bestimmten Sicherheitsvorkehrungen einzuhalten. Der Zuschauer darf keinerlei Tätigkeiten ausüben, die die Sportveranstaltung stören, sie vereiteln, oder Persönlichkeitsrechte der Teilnehmer, der Ankommenen, oder der Weggehenden verletzen würde, oder ihre Wertgegenstände beschädigen würde. Kommt es zu Schäden im Stadion wegen der Verletzung dieser Pflicht, muss der Zuschauer gemäß den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Schmerzensgeld zahlen, bzw. er unterliegt den allgemeinen Bestimmungen der Haftpflicht.

Die Haftpflicht betrifft seine verwaltungsstrafrechtliche, strafrechtliche und sonstige Verantwortlichkeit nicht. Der Verursacher der Schäden muss für alle absichtlich verursachte Sachschäden aufkommen, Schadensersatz an den Sportverband bzw. Betreiber der Sporteinrichtung zahlen, wenn die objektive Identifizierung des Verursachers erfolgt ist.

9. Sollte der Verursacher vom Besuch der Veranstaltungen gesperrt werden, wird der vorhandene Betrag auf seiner Fan-Karte nach Abzug des für den Schadensersatz zurückgehaltenen Betrags - ihm binnen 30 Tage gutgeschrieben werden.

10. Um die Sportveranstaltungen sicher abwickeln zu können,

a) informiert der Organisator die Teilnehmer der Sportveranstaltung vor Ort über die Eintrittsbedingungen, Kontrollen, Möglichkeit des Entfernens inner- und außerhalb der Einrichtung mit Hilfe von mit sichtbaren Symbolen versehenen, aktuellen Aushängen, auf ungarisch, englisch, deutsch und der Sprache der jeweiligen Gast-Sportverbände;

b) stellt der Organisator sicher, dass die Gegenstände, die nicht mitgeführt werden dürfen, sicher aufbewahrt werden, dem Besitzer am Ende zurückgegeben werden, wenn der Besitz von den bestimmten Gegenständen nicht rechtswidrig ist. Rechtswidrige Gegenstände, die die öffentliche Sicherheit besonders gefährden, und deren Besitz rechtswidrig ist, müssen vom Organisator dem Vertreter der Polizei übergeben werden.

Wenn der Besitzer der deponierten Gegenständen zwei Stunden nach dem Ende der Sportveranstaltung diese nicht abholt, handelt der Organisator oder der Veranstalter im Sinne der Regeln der Verwahrung.

c) Der Organisator ist berechtigt am Austragungsort der Sportveranstaltung, an den Eintrittspunkten, auf dem Gesamtgebiet der Einrichtung, in dem öffentlichen Bereich, der zur Sporteinrichtung gehört, in an designierten Parkplätzen eine Videoüberwachung zu durchführen, die eine Identifikation ermöglicht, sowie die Aufnahmen aufzuzeichnen und diese nach den Rechtsvorschriften zu verwalten. Um die nötigen Informationen zu sichern, die zur Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren oder Strafverfahren benötigt werden, ist der Organisator verpflichtet, die Aufnahmen für eine Zeit, festgelegt in der polizeilichen Aufforderung, die binnen 72 Stunden nach der Sportveranstaltung ausgeübt werden kann, aufzubewahren. Die Polizei kann den Organisator oder den Veranstalter auffordern, die Aufnahmen maximal 30 Tage lang zu bewahren. Kommt es zu keiner Aufforderung, vernichtet der Organisator oder der Veranstalter die aufgezeichneten Daten 72 Stunden nach der Aufnahme. Wenn die Polizei eine der Daten, die von den Kameras aufgezeichnet wurden, benötigt, muss der Organisator diese umgehend übergeben. Daten von den Aufzeichnungen können vom Dienst für Nationale Sicherheit, von der Polizei, der für Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörde, der Staatsanwaltschaft und vom Gericht, sowie von der betroffenen Person angefordert werden zu den im Gesetz festgelegten Zwecken der nationalen Sicherheit, der Strafverfolgung, der Justiz oder der Bekämpfung der Ordnungswidrigkeiten.

Die mit den Kameras aufgenommenen Daten werden im Raum, der ausgesprochen zu diesem Zweck auf dem Gebiet der Sportveranstaltung eingerichtet wurde, vom Vertreter des zuständigen Organs des Veranstalters, oder des Organisators überwacht. Ein mit dieser Aufgabe beauftragter Vertreter der Polizei, sowie des Dienstes für Nationale Sicherheit kann hier auch präsent sein. Wenn die Polizei, oder der Dienst für Nationale Sicherheit es für nötig hält, muss der Organisator, der Veranstalter, oder der Vertreter des Veranstalters während der Sportveranstaltung ihr / ihm Zugang zur Kamera-Überwachung gewähren. Die Kamerapositionen werden auf dem Plan des Stadions eingezeichnet.

d) Der Organisator muss die, vor Zuschauern oder bestimmten Zuschauergruppen gesperrten Bereiche, mit Hilfe von mechanischen und chemischen Sicherheitsmitteln schützen, die von den Warnschildern gekennzeichnet werden.

11. Gegen Personen, die Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen, geht der Organisator in Zusammenarbeit mit der Polizei mit allen rechtmäßigen Mitteln vor.

12. Für die Teilnehmer schloss der Organisator eine Haftpflichtversicherung.

13. Damit die Zuschauer den Ort sicher verlassen können, kann die Polizei sie - bis die Fangruppen der Gegner die Sporteinrichtung, bzw. den polizeilich gesicherten Bereich und den Begleitweg verlassen - in der Einrichtung zurückhalten.

14. Ist die Sportveranstaltung ausgefallen, bzw. findet sie unter Beschränkung der Zuschauerzahlen oder Ausschluss von Zuschauern statt, wird der Preis der Eintrittskarte binnen der Werkstage zurückerstattet. Wurde die Sportveranstaltung unterbrochen, gilt die Eintrittskarte auch für die wiederholte Veranstaltung. Darüber informiert der Klub die Fans auf seiner Webseite.(www.molvidi.hu)

15. Der Organisator behält das Recht auf Hausordnungsergänzungen zu bestimmten Veranstaltungen.

16. Der Klub muss im Fall der von ihm organisierten Veranstaltungen der wegen der Verletzung der Hausordnung oder des Sportgesetzes gesperrten Person den Ticketverkauf verweigern, und verhindern, dass er an der Sportveranstaltung Teilnimmt (nachstehend Zuschauersperre).

16.1 Die Zuschauersperre kann nicht kürzer als sechs Monate ausfallen und nicht länger sein als zwei Jahre für alle Sportveranstaltungen des Klubs, für bestimmte Sportveranstaltungen nicht länger als vier Jahre.

16.2 Gegen die Zuschauersperre kann der Zuschauer vor Gericht Einspruch erheben.

16.3 Gesperrt werden kann auch die Person, die gemäß §71. Abs. (3) des Sportgesetzes man hätte entfernen müssen, es ist aber dazu nicht gekommen, weil nach einem Eingriff der Organisatoren (Veranstalter) eine Zuschauerhandlung zu erwarten war, die die Sicherheit der Sportveranstaltung verhältnismäßig zu sehr hätte gefährden können.

16.4 Der Klub registriert den Namen, Geburtsort und das Geburtsdatum der betroffenen Person, die Länge der Sperre, die Bezeichnung der Sporteinrichtung, bzw. den Kreis der betroffenen Sportveranstaltungen binnen drei Tage.

16.5 Richtwerte für Sperren sind die folgenden (der Klub kann von diesen in Hinsicht auf den Einzelfall abweichen):

- Verstoß gegen 1. a) - Sechs Monate Sperre (Missbrauch von Einlass, Karten, Eintrittskarten).
- Verstoß gegen 1.b) - Sechs Monaten Sperre,
- Verstoß gegen 1.c) - Sechs Monaten Sperre,
- Verstoß gegen 1.d) - Sechs Monaten Sperre,
- Verstoß gegen 1.e) - 20 Monaten Sperre,
- Verstoß gegen 1.f) - Sechs Monaten Sperre (Nach einer Warnung, in extrem schwierigen Fällen).
- Verstoß gegen 1.i) - 20 Monaten Sperre,
- Gegenstand aufs Spielfeld werfen - Zwölf Monaten Sperre,
- in allen anderen Fällen - Sechs bis zwölf Monaten Sperre.

16.6 Im Fall von mehreren Ordnungswidrigkeiten oder Missbrauchen (binnen zwei Jahre nach dem Begehen der ersten Tat), kann man das zweifache des längeren Zeitraums festlegen, aber nicht länger als die vom Gesetz vorgesehene Höchstdauer.

16.7 Die Sperre kann nach eigener Entscheidung des Klubs zur Bewährung ausgesetzt werden.

16.8 Der Beschluss über die Sperre gilt ab Aushändigung. Den Beschluss über die Sperre muss zur angegebenen oder zur bekannten Adresse per Brief mit Empfangsbestätigung zugestellt werden, bzw. man muss ermöglichen, dass die gesperrte Person den Beschluss auch später übernimmt oder erhält, wenn er dies schriftlich beantragt. Wenn der Empfangsbestätigung mit einem Vermerk „nicht gesucht“, „weggezogen“, „unbekannter Adressat“, „Übernahme verweigert“ oder ähnlichem zurückkommt, muss man den Beschluss fünf Tage nach Versand als ausgehändigt betrachten.

16.9 Wenn die gesperrte Person darum bittet, kann der Klub anhand des Vortrags des Gesperrten und der angehängten Beweise eine Revision verordnen. Während der Revision bleibt die Sperre in Kraft. Die Revision wird anhand des Punktes 16.10. durchgeführt.

17. In Fragen, die von der vorliegenden Hausordnung nicht geregelt werden, sind das Gesetz über Sport, die Bestimmungen des MLSZ und der UEFA, sowie andere Regelungen des Klubs maßgebend.

18. In dieser Hausordnung steht Klub für: FTC Labdarúgó Zrt oder Ferencvárosi Torna Club, oder andere Sportvereine (abhängig davon, welcher der Veranstalter ist). Andere Begriffe sollen anhand des Gesetzes über Sport, bzw. Satzungen des MLSZ und der UEFA interpretiert werden.

Die Hausordnung tritt am 24. Juli 2015, deren Änderung am 25. Oktober 2017 in Kraft und gilt bis Widerruf. Diese Hausordnung wird in ungarischer, englischer und deutscher Sprache im Stadion ausgehängt.

